

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.
Traité de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

A. Mit Frankreich. — Avec la France.

1. Vertrag vom 15. Juni 1869. — Traité du 15 juin 1869.

24. Urtheil vom 3. November 1875 in Sachen Bloch.

A. Vor dem Bezirksgericht Goshau, Kts. St. Gallen, erschien am 26. Juli d. J. Cornel Bloch, Vater, Pferdehändler in Montpellier, französischer Staatsbürger, um gegen F. V. Niederer, Wirth in Winkeln, eine bestrittene Forderung von 600 Franken aufrecht zu stellen. Der Beklagte stellte eine Widerklage auf Bezahlung von 118 Fr. 45 Rp. an und erhob gleichzeitig die Vorfrage, ob Kläger nicht, gemäß Art. 50 des st. gallischen Civilprozeßgesetzes, „mit 300 Fr. das Recht zu vertrösten“ d. h. eine Prozeßkaution im benannten Betrage zu deponiren habe. Kläger bestritt dieses Begehren, gestützt auf Art. 13 des Staatsvertrages mit Frankreich über zivilrechtliche Verhältnisse vom Jahre 1869; das Bezirksgericht aber entschied die Vorfrage in bejahendem Sinne, erwägend, daß Kläger nicht den Nachweis zu leisten vermocht habe, daß der Schweizerbürger gemäß den französischen Gesetzen von jeder Rechtsvertröstung in dorten befreit sei, somit nach Art. 50 des Civilprozeßgesetzes wie Bürger anderer Kantone zur Kaution angehalten werden könne.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff nun Cornel Bloch unterm 20. Sept. d. J. den Rekurs an das Bundesgericht. Er behauptet, es sei durch dasselbe Art. 13 Absatz 1 des Staatsvertrages von 1869 verlegt, nach welchem von Franzosen in der Schweiz keine andere Prozesskaution verlangt werden könne, als eine solche, welche nach den kantonalen Gesetzen auch von schweizerischen Angehörigen anderer Kantone gefordert werden dürfe. Der st. gallische Zivilprozeß schreibe nun im Art. 50 vor, daß der Beklagte die Rechtsvertröstung, d. h. hinreichende Sicherheit für die Prozeßkosten vom Kläger verlangen könne, wenn Letzterer außer dem Kanton wohne und nicht nachzuweisen vermöge, daß st. gallische Angehörige in dem Staate, welchem er angehöre, eine Klage erheben und verfolgen können, ohne dem Beklagten Sicherheit leisten zu müssen. Hiernach seien allerdings nicht alle Schweizer anderer Kantone von der Kautionsbefreiung befreit, aber für alle Kantone sei wenigstens die Möglichkeit gegeben, ihre Angehörigen von dieser Belastung frei zu machen. Selbstverständlich habe mit Rücksicht auf Art. 60 der Bundesverfassung auch der auswärts wohnende St. Galler, welcher im Heimatkantone als Kläger auftritt, Kautionsleistung zu leisten, sofern er in einem Kanton wohne, welcher dieselbe ebenfalls fordere. Wie nun aber ein Schweizerbürger, an dessen Domizil für den St. Galler Gegenrecht gehalten werde, vor den St. Gallen Gerichten ohne Rechtsvertröstung auftreten könne, so müsse auch ein Franzose auf die nämliche Behandlung Anspruch machen können. Mit dieser Auffassung scheine auch das Bezirksgericht einig zu gehen, indem es nur den Beweis für das Gegenrecht verlange; aber es habe übersehen, daß dieser Beweis in Art. 13 Absatz 2 des Staatsvertrages selbst liege, welcher eine vollständige Gleichstellung des Schweizer mit dem Franzosen eintreten lasse. So wenig also der Franzose die fragliche Kautionsleistung in Frankreich zu leisten habe, so wenig könne sie vom Schweizer verlangt werden; denn der Code de procédure civile kenne die Rechtsvertröstung unter Landesangehörigen nicht. Wenn man den Nachweis dafür verlangen wollte, daß auch der auswärts wohnende Franzose, somit auch der auswärts wohnende Schweizer in Frankreich ohne

Kautionsleistung klagen könne, so sei zu bemerken, daß der Franzose auch im Auslande Franzose bleibe. Art. 166 des Code de procédure civile verlange einzig von allen Fremden (étrangers) Kautionsleistung, sofern der Kläger solche begehre. Eine Handhabung des Staatsvertrages im Sinne des Bezirksgerichts Gossau wäre um so illoyaler, als gerade im Kautionswesen der Vertrag in Folge der einheitlichen französischen Gesetzgebung dem Schweizer mehr Vortheil gewähre, als dem Franzosen, angesichts der 25 verschiedenen, oft engherzigen, Prozeßgesetze in der Schweiz. Der Rekurs schließt mit dem Begehren, es sei das bezirksgerichtliche Urtheil aufzuheben und Rekurrent von jeder Rechtsvertröstung zu befreien.

C. Namens des beklagten Niederer ließ sich dessen Anwalt, dem die Rekurschrift zur Beantwortung mitgetheilt wurde, folgendermaßen vernehmen: Vorerst frage es sich, ob Rekurrent nicht angehalten werden könne, die Streitfrage dem st. gallischen Kantonsgerichte zu unterstellen, ehe er sie an das Bundesgericht bringen könne; denn der Prozeß sei nach dortiger Gerichtsorganisation appellabel. Materiell sei der Rekurs unbegründet, denn:

a) Nach Art. 13 des Staatsvertrages müssen Franzosen in Bezug auf Rechtsvertröstung nur den Schweizerbürgern anderer Kantone, nicht denen des eigenen Kantons gleichgehalten werden;

b) nun habe aber Rekurrent vor Bezirksgericht Gossau in keiner Weise nachgewiesen, daß ein st. gallischer Bürger in Frankreich prozessiren könne, ohne Kautionsleistung für die Kosten zu leisten, und könne sich nun nicht auf neue Beweismittel berufen, welche dem urtheilenden Richter nicht vorgelegen haben;

c) der angerufene Art. 166 des Code de procédure civile datire vom 24. April 1806 und es sei nicht amtlich ausgewiesen, daß derselbe noch Gesetzeskraft habe. Sedenfalls aber sage derselbe gerade, daß ein st. gallischer Angehöriger pflichtig sei, Kautionsleistung zu leisten;

d) würde der Rekurs aufrecht gestellt, so wäre der Franzose in der Schweiz bessern Rechtes, als der Schweizer, der in einem andern Kanton wohne. Gerade um zu verhüten, daß nicht der

Franzose besser situiert werde, als der Schweizer, sei die Bestimmung des Art. 13, so wie sie vorliege, in den Staatsvertrag aufgenommen worden;

e) könnte wirklich authentisch nachgewiesen werden, daß ein St. Galler in Frankreich ohne Kaution eine Klage anheben dürfe, so müßte sich doch der Franzose der Rechtsvertröstung unterziehen, weil eben die Schweiz kein Einheitsstaat sei und der Schweizer selbst darunter zu leiden habe.

Schließlich wird noch bemerkt: Da der gegenwärtige Rekurs gegen ein Urtheil eines kantonalen Gerichtes gerichtet sei, so dürfte es sich nach Maßgabe von Art. 29, 56 und 59 litt. b des Organisationsgesetzes noch fragen, ob das vom Rekurrenten eingeschlagene Verfahren korrekt und das Bundesgericht kompetent sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst die Kompetenz des Bundesgerichtes betrifft, schon im jetzigem Stadium der Sache auf den Rekurs einzutreten, so kann dieselbe keinem begründeten Zweifel unterliegen. Um über Verletzung von Staatsverträgen mit dem Auslande sich beschweren zu können, braucht nach Art. 59 des Organisationsgesetzes nur eine „Verfügung einer kantonalen Behörde“ vorzuliegen, worunter ebensowohl ein erstinstanzliches, wie ein letztinstanzliches Urtheil verstanden werden kann, und die Praxis der Bundesbehörden hat sich bis dahin immer gegen die Forderung ausgesprochen, daß zuerst der kantonale Instanzenzug erschöpft werden müsse, ehe eine staatsrechtliche Frage beim Bundesgerichte (früher beim Bundesrathe) anhängig gemacht werden könne. Der Art. 29 des Organisationsgesetzes aber ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil es sich um einen staatsrechtlichen Rekurs, betreffend Interpretation eines Staatsvertrages, und nicht um Abänderung eines kantonalen Haupturtheils handelt, welches in Anwendung eines eidgenössischen Gesetzes erlassen wurde.

2. Was die zweite Vorfrage angeht, ob die französische Gesetzgebung, welche, wie es scheint, vor Bezirksgericht Gofau nicht angerufen wurde, gleichwohl vom Bundesgerichte berücksichtigt werden dürfe, so ist auch diese Frage unbedenklich zu

bejahen. Denn es handelt sich nicht um eine Appellation, bei welcher neue Anbringen ausgeschlossen sind, sondern um einen staatsrechtlichen Rekurs, bezüglich dessen das Bundesgericht nach Art. 61 des citirten Bundesgesetzes von Amtswegen für Erhebung der nöthigen Beweismittel zu sorgen hat.

3. In der Sache selbst handelt es sich um eine Interpretation des Art. 13 des Staatsvertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869, welcher im französischen Texte folgendermaßen lautet:

« Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse, aucun droit, caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis, conformément aux lois du canton où l'action est intentée, les ressortissants suisses des autres cantons; réciproquement, il ne sera exigé des Suisses qui auront à poursuivre une action en France, aucun droit, caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis les Français d'après les lois françaises. »

4. Nach diesem Artikel ist allerdings in Bezug auf die Frage der Prozeßkautionen der Franzose, welcher vor den Gerichten eines schweizerischen Kantons einen Rechtsstreit betreibt, nicht den Angehörigen dieses Kantons, sondern nur den Angehörigen anderer Kantone gleichzustellen. Wenn also — was nach der bundesstaatsrechtlichen Praxis bei Auslegung des Art. 60 der Bundesverfassung als zulässig erscheint — ein Kanton die Einwohner aller andern Kantone ohne Vorbehalt verpflichtet, eine Prozeßkaution zu leisten, so ist klar, daß die nämliche Forderung auch an die außer dem Kanton wohnenden Franzosen gestellt werden kann.

5. Auf einen wesentlich verschiedenen Standpunkt stellt sich nun aber das st. gallische Civilprozeßgesetz vom 6. März 1850, indem es in Art. 50 vorschreibt:

„Der Beklagte kann die Rechtsvertröstung, d. h. hinreichende Sicherheit für die Prozeßkosten von dem Kläger verlangen:

„a) Wenn der Kläger außer dem Kanton wohnhaft ist und nicht nachzuweisen vermag, daß st. gallische Angehörige in dem Staate, welchem er angehört, eine Klage anheben und ver-

folgen können, ohne dem Beklagten Sicherheit leisten zu müssen. "

Es ist dieses der Standpunkt des Gegenrechtes gegenüber andern Kantonen und Staaten und es ist wohl nicht zweifelhaft, daß im vorliegenden Falle das Bezirksgericht Goshau dem Kläger Bloch keine Kaution auferlegt hätte, wenn er eine amtliche Bescheinigung dafür, daß auch in Frankreich von Schweizern keine Prozeßkautionen gefordert werden, beigebracht hätte.

6. Wenn nun aber Rekurrent glaubt, daß der vom st. gallischen Gesetze geforderte Beweis in dem Staatsvertrage selbst liege, so ist dieß insoweit nicht ganz richtig, als der Art. 13 in seiner zweiten Abtheilung nur sagt, es dürfe von Schweizern, die in Frankreich einen Rechtsstreit zu betreiben haben, keine andere Kaution gefordert werden, als eine solche, welche nach dortigen Gesetzen auch der Franzose selbst zu leisten hätte, dagegen jener Artikel nichts darüber enthält, ob Franzosen, und zwar insbesondere diejenigen, welche außerhalb Frankreich wohnen, für die Prozeßkosten Sicherheit leisten müssen.

7. Wohl aber legen der Art. 166 des Code de procédure civile, welcher vom Rekurrenten angerufen ist, sowie der damit übereinstimmende Art. 16 des Code civil, solche Kautionen ausdrücklich nur Fremden, d. h. nach dem Sprachgebrauche des Code civil „Nichtfranzosen,“ die in Frankreich als Kläger auftreten, auf und folgt daher schon aus dem Wortlaut dieser beiden Bestimmungen der französischen Gesetzbücher, daß Franzosen, auch wenn sie außerhalb Frankreich wohnen, dort keine Prozeßkautionen zu leisten haben, was nun natürlich auf die Schweizer in Folge der angeführten Bestimmung des Staatsvertrages ebenfalls Anwendung findet.

8. Daß die Schweizer in Frankreich keine Prozeßkaution zu leisten haben, ist übrigens, da der Grundsatz von Art. 13 des Staatsvertrages von 1869 schon in Art. 14 des Vertrages vom 27. September 1803 und in Art. 2 des Staatsvertrages von 1828 ausgesprochen war, bereits durch mehrere Urtheile französischer Gerichtshöfe anerkannt worden.

9. Es erscheint demnach der Beweis des Gegenrechtes, den

das st. gallische Gesetz fordert, durch den Staatsvertrag und die französische Gesetzgebung erbracht. Denn wenn als ausgemacht betrachtet werden kann, daß die Schweizer vor einem französischen Gerichte keine Prozeßkaution zu leisten haben, so darf auch ein st. gallisches Gericht von einem Franzosen keine solche fordern, weil er sonst ungünstiger behandelt würde, als ein Schweizer, welcher in einem andern Kanton wohnt, wo ebenfalls keine Kaution verlangt wird.

10. Wahr ist allerdings, daß nach der hier aufgestellten Interpretation des Staatsvertrages der Franzose günstiger behandelt wird, als ein Schweizer, der in einem andern Kanton wohnt, welcher jedem auswärts wohnenden Kläger die Kautionleistung auferlegt; allein abgesehen davon, daß es in der Macht jedes Kantons selbst liegt, seine Angehörigen von dieser Schwere, die ihnen der Kanton St. Gallen auferlegt, zu befreien, gibt es eben noch andere Verhältnisse, in denen kraft der Staatsverträge Ausländer günstiger behandelt werden, als Schweizer, z. B. beim industriellen und einstweilen auch beim litterarischen Eigenthum.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es sei der Rekurs begründet erklärt und das Erkenntniß des Bezirksgerichtes Goshau vom 26. Juli d. J. aufgehoben.

95. *Arrêt du 11 septembre 1875, dans la cause Flory-Schwob.*

Le recourant André Flory, Français, actuellement à Lyon, se trouvait, dès le 25 Mai 1874, en qualité de coupeur, chez Benjamin Schwob, marchand-tailleur à Bienne: ses appointements étaient fixés à trois mille francs par an, payables chaque mois: aucun contrat écrit ne fut lié entre parties.

Le 18 novembre 1874, Flory reçut la nouvelle du décès subit de son père, et se rendit aussitôt à Lyon.

D'après les allégations du recourant, les parties réglèrent alors leurs comptes, et les rapports de droit qui les unissaient furent rompus.